

Wahlprüfungsausschuss

Einladung

zur

5. Sitzung am Mittwoch, dem 02.12.2020, 8.30 Uhr

in Erfurt, Landtag, Funktionsgebäude, Plenarsaal

Tagesordnung:

I. Beratung in geheimer Sitzung entsprechend § 60 Abs. 1 i.V.m. § 57 Abs. 1 Satz 2 ThürLWG:

1. - Vorlage 7/10 -

dazu: - [Vorlagen 7/80 /101 /129 /821](#) -

- Kenntnisnahme der Landtagsverwaltung vom 23. April 2020 (Vorentwurf der Beschlussempfehlung) -
- Kenntnisnahme der Landtagsverwaltung vom 16. September 2020 (anwaltliches Schreiben) -
- Kenntnisnahme der Landtagsverwaltung vom 7. Oktober 2020 (weiteres anwaltliches Schreiben) -

hier: Beschlussfassung

2. - Vorlage 7/22 -

dazu: - [Vorlagen 7/621 /821](#) -

- Kenntnisnahme der Landtagsverwaltung vom 23. April 2020 (Vorentwurf der Beschlussempfehlung) -
- Kenntnisnahme der Landtagsverwaltung vom 16. September 2020 (anwaltliches Schreiben) -
- Kenntnisnahme der Landtagsverwaltung vom 7. Oktober 2020 (weiteres anwaltliches Schreiben) -

hier: Beschlussfassung

II. Beratung in vertraulicher Sitzung gemäß § 82 Abs. 3 GO:

3. Sonstiges

4. Vorbehaltlich der abschließenden Beratung der Tagesordnungspunkte 1 bis 3:

Feststellung des Landtags gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes

(vgl. dazu die Anträge in den [Drucksachen 4/724](#), 5/594 und 6/1314)

Marx
Vorsitzende

Hinweise:

Unter Bezugnahme auf den mit Wirkung vom 12. Oktober 2020 in Kraft getretenen Pandemie-Stufenplan des Thüringer Landtags wird darauf hingewiesen, dass der Zutritt zu den Ausschusssitzungen im Thüringer Landtag aufgrund der Corona-Pandemie Beschränkungen unterliegt. Gemäß der derzeit geltenden Pandemiestufe 1 ist der Landtag grundsätzlich für die Allgemeinheit gesperrt.

Zutrittsberechtigt bleiben neben den Abgeordneten des Thüringer Landtags u.a. die Regierungsmitglieder und die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre des Freistaats Thüringen, der Präsident des Thüringer Rechnungshofs sowie die Landesbeauftragten mit Sitz beim Landtag. Der Zutritt von Bediensteten der obersten Landesbehörden mit dienstlichem Anliegen zum Landtag ist nur mit Zustimmung der Präsidentin oder des Direktors möglich.

Zur Reduzierung von Kontakten, dem Schutz vor Infektionen sowie der möglichst weitgehenden Vermeidung von Schmierinfektionen über Gegenstände gilt in der derzeit geltenden Pandemiestufe 1 für alle Personen die Abstandsregelung von mindestens 2,0 Metern Abstand zu anderen Personen und ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime. Bei Sitzungen im Plenarsaal und in den Ausschusssitzungsräumen besteht in der gesamten Liegenschaft die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Ausschließlich am Sitzplatz kann die Mund-Nasen-Bedeckung abgelegt werden.

Zum Schutz aller ist das Betreten des Thüringer Landtags grundsätzlich nicht möglich, falls Sie Symptome einer COVID-19-Erkrankung zeigen oder Sie in den letzten 14 Tagen persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der das neuartige Coronavirus im Labor nachgewiesen wurde. Haben Sie sich in den letzten 14 Tagen in einem Gebiet aufgehalten, für das gemäß aktueller Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts eine Einstufung als Risikogebiet erfolgte, muss für den Zutritt ein Nachweis über die Befreiung von der Quarantänepflicht von der zuständigen Gesundheitsbehörde vorgelegt werden.

Des Weiteren werden die Landesregierung, der Landesrechnungshof und die weiteren externen Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer gebeten, die Zahl ihrer Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer auf ein Mindestmaß zu begrenzen und der Landtagsverwaltung im Vorfeld der Sitzung u.a. zur Gewährleistung der Abstandsregelungen ihre Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer namentlich mitzuteilen. Neben dem Schutz und der Wahrung des freien Mandats darf dessen Ausübung auf keinen Fall zu einer Gefährdung von Leib und Leben anderer Abgeordneter, der Vertreterinnen und Vertreter anderer Verfassungsorgane sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen.

Bedienstete der Ministerien müssen zur Nachverfolgung etwaiger Infektionsketten beim Betreten des Landtagsgebäudes einen ausgefüllten Fragebogen zur Selbsteinschätzung bei der Wache abgeben oder vorzeigen und im jeweiligen Ministerium für mindestens drei Wochen hinterlegen.